

Anschrift des Trägers der Einrichtung:

Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Herrn Markus Esterle
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen im Schwarzwald

Telefon: 07724 87131

Anschrift der Einrichtung:

- Stempel der Einrichtung -

Bankverbindung:

Sparkasse Schwarzwald-Baar
IBAN: DE28 6945 0065 0009 0044 09
BIC: SOLADES1VSS

Sprechzeiten:

und nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen sind wir auch telefonisch zu erreichen:

Für Notizen:

Inhalt

Anschriften und Telefonnummern.....	1
Brief an die Eltern.....	3
Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.....	4
Anhang 1: Aufnahmevertrag mit Durchschlag.....	13
Anhang 2: Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe.....	17
Anhang 3: Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern.....	21
Anhang 4: Zusatzvereinbarungen zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten.....	25
Anhang 5: Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags.....	29
Anhang 6: Aufnahmebogen.....	33
Anhang 7a: Richtlinien über die ärztliche Untersuchung.....	37
Anhang 7b: Information zur ärztlichen Untersuchung und Impfberatung.....	39
Anhang 7c: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung...	41
Anhang 8: Unbedenklichkeitserklärung.....	43
Anhang 9: Belehrung für Eltern gem. (Paragraph) 34 IfSG.....	45
Anhang 10: Einverständniserklärung Abholen der Kinder durch andere Begleitpersonen.....	47
Anhang 11a: Einverständniserklärung Kind geht alleine nach Hause.....	49
Anhang 11b: Einverständniserklärung Kind wird mit dem Bus befördert.....	55
Anhang 12: Einverständniserklärung: Teilnahme an Veranstaltungen zu Ziffer 6.1 der Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder.....	59
Anhang 13: Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern.....	63
Anhang 14: Einwilligungserklärung Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.....	67
Anhang 15: Einwilligungserklärung Ton- und Videoaufzeichnungen.....	71
Anhang 16: Einwilligungserklärung Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos.....	75
Anhang 17: Einwilligungserklärung Veröffentlichung personenbezogener Daten.....	79
Anhang 18: Einverständniserklärung Entfernung von Zecken.....	83
Anhang 19: Schweigepflichterklärung Eingewöhnungszeit.....	87
Anhang 20: Elternbeirat.....	91

Sehr geehrte Damen und Herren
liebe Eltern,

herzlich begrüßen wir Sie und Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung.

Ihr Kind wird eine längere Zeit des Tages in unserer Einrichtung verbringen. In dieser Zeit wollen wir für das Wohl Ihres Kindes sorgen und Ihm in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geben. In unserer Kita lernt Ihr Kind Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und gesellschaftlicher Gruppen kennen.

So gehören zur frühkindlichen ganzheitlichen Bildung die Hinführung zur Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Wir möchten die Lernfreude Ihres Kindes fördern und orientieren uns an seinen Bedürfnissen und persönlichen Interessen der Kinder.

Unsere Einrichtung versteht sich als Bildungseinrichtung für Kinder die den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Betreuung und Erziehung sowie den baden-württembergischen Orientierungsplan umsetzt.

Uns sind ganzheitliche Bildung und Entwicklung wichtig und wir orientieren uns dabei an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes und möchten wir Sie dabei unterstützen, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Unsere Arbeit ist geprägt von Achtung, Wertschätzung, Offenheit und Respekt gegenüber allen, die mit unserer Einrichtung zu tun haben.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass Sie und Ihr Kind sich in unserer Einrichtung gut aufgehoben fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl Ihres Kindes mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kindertageseinrichtung

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags (Anhang 1) anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2018, m. W. v. 01.01.2019) werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nachfolgenden Betriebsformen geführt:

1. Kindergärten

(für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen

(z.B. für Kinder von zweitem Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)

2. Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung

(Betreuung in Kinderkrippe)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrative Einrichtungen sind insbesondere:

1. **Halbtagsgruppen (HT)** – (vor-oder nachmittags geöffnet)
2. **Regelgruppe (RG)** – (vor-und nachmittags geöffnet)
3. **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** – (mindestens mit einer ununterbrochenen täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden)
4. **Ganztagesgruppen (GT)** – (durchgängig ganztägig)

1. Aufnahme

- 1.1. Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personenberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierfür genügt es, dass das Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. In Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (Anhang 2) unverzüglich nachzutragen.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehender Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorhergeht (Anhang 3).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Vertrages der Personenberechtigten mit dem Träger der Einrichtung (Anhang 1).

- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Der Träger legt mit den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden (§ 4 KitaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personenberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz – IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
- 1.5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 7c) und nach der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens (Anhang 1 und 6).
- 1.6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten - Ferien

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

- 2.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3. Bleibt ein Kind mehr als **zwei** Woche **unentschuldigt** dem Kindergarten fern, wird der Platz einem anderen Kind zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 1 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung, nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- 2.8. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und des Betriebsausfluges. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und ggf. zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.8) bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen.
Für alle Eltern, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulanfänger oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Einschulungstag vorrausgeht.

4. Aufsicht

- 4.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Das Nähere wird in den *Anhängen 10 bis 11b* geregelt

- 4.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die **pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer/eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten, geeigneten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass Ihr Kind alleine oder mit dem Bus nach Hause im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

Im Fall der Nicht-Teilnahme der Veranstaltung liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum bei den Personenberechtigten, wenn eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

- 4.5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Zeit der Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personenberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personenberechtigten besuchen.
- 4.6. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Eltern nötig.

5. Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

- 5.1. Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Grade mit Blick auf das Wohl des

anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

5.2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) **unverzüglich**

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

5.3. Der Träger bzw. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

6. Versicherungen

6.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Regelung im Krankheitsfällen

7.1. Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum

Berufsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2. Über die Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in *Anhang 9*

7.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus – oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes unter der Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.a. sind die Kinder zuhause zu behalten.

7.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (*Anhang 8*).

7.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht (*Anhang 4*).

7.8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wird von den Eltern das

Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist für die Vereinbarung die Einwilligung beider Elternteile erforderlich.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch eine jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit an der Einrichtung beteiligt.
(Siehe hierzu Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte im Anhang)

9. Kündigung

9.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorrausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.

9.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von Ziffer 1.1 in die Schule überwechselt.

9.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
- b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
- d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und /oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- e. die Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus gewichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10. Datenschutz

- 10.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 10.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 10.3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (*Anhänge 13 bis 17*) abzugeben.
- 10.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (*Anhänge 13 bis 17*).
- 10.5. ohne eine Voraussetzung nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, das sind insbesondere eine gesetzliche Grundlage oder ein Vertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten oder deren Kind. Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

11. Übersicht über die Anhänge zur Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

I. Vertragliche Regelung

- Aufnahmevertrag (*Anhang 1*)
- Vereinbarung zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Anschluss an die Betreuung in der Kleinkindgruppe (*Anhang 2*)
- Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulkindern (*Anhang 3*)
- Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten (*Anhang 4*)

II. Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags (Anhang 5)

III. Grundlageninformation

- Aufnahmebogen (Anhang 6)
- Informationen und Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 Kindertagesbetreuungsgesetz und nach den Richtlinien für die ärztliche Untersuchung (Anhänge 7b, 7c)
- Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4KiTaG (Anhang 7a)
- Unbedenklichkeitserklärung nach § 4 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anhang 8)
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (Anhang 9)
- Datenschutzrechtliche Informationen für Eltern und Personensorgeberechtigte (Anhang 13)

IV. Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten

- Einverständniserklärung: Abholen durch andere Begleitpersonen (Anhang 10)
- Einverständniserklärung: Kind geht alleine nach Hause (Anhang 11a)
- Einverständniserklärung: Kind wird mit dem Bus befördert (Anhang 11b)
- Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (Anhang 12)
- Einverständniserklärung zu Erfassung von Daten zur Bildungs – und Entwicklungsdokumentation (Anhang 14)
- Einverständniserklärung zu Ton- und Videoaufzeichnungen (Anhang 15)
- Einverständniserklärung: Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos (Anhang 16)
- Einwilligungserklärung: Veröffentlichung personenbezogener Daten (Anhang 17)
- Einverständniserklärung: Entfernen von Zecken (Anhang 18)
- Schweigepflichtserklärung – Eingewöhnungszeit (Anhang 19)

V. Elternbeirat

- Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes sowie zu den Aufgaben des Elternbeirates (Anhang 20)